

**ANLAGE: 2 MAZDA**  
 Hersteller: MOMO S.r.l.

Radtyp: 280  
 Stand: 22.02.2000

**Raddaten:**

Radgröße nach Norm : 7 1/2 J X 16 H2                      Einpreßtiefe (mm) : 35  
 Lochkreis (mm)/Lochzahl : 100/4                      Zentrierart : Mittenzentrierung

**Technische Daten, Kurzfassung**

| Ausführung | Ausführungsbezeichnung |                            | Mittelloch (mm) | Zentrierringwerkstoff | zul. Radlast (kg) | zul. Abrollumfang (mm) | gültig ab Fertig. Datum |
|------------|------------------------|----------------------------|-----------------|-----------------------|-------------------|------------------------|-------------------------|
|            | Kennzeichnung Rad      | Kennzeichnung Zentrierring |                 |                       |                   |                        |                         |
| 004        | 280 004                | Ø72.2 Ø54.1                | 54,1            | Aluminium             | 560               | 1930                   | 10/99                   |
| 004A       | 280 004                | Ø72.2 Ø54.1                | 54,1            | Aluminium             | 560               | 1930                   | 10/99                   |

**Verwendungsbereich:**

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller/Fz.-Herstellerschlüssel-Nr. : MAZDA / 7118  
 Befestigungsteile : Kegelbundmuttern M12x1,5, Kegelw. 60 Grad  
 Anzugsmoment der Befestigungsteile : 110 Nm

Verkaufsbezeichnung: **MAZDA MX-3**

| Fahrzeugtyp | Betriebserlaubnis         | kW      | Reifen       | Auflagen zu Reifen      | Auflagen            |
|-------------|---------------------------|---------|--------------|-------------------------|---------------------|
| EC          | e13*96/79*0027*.,<br>F946 | 65 - 98 | 205/50R16-86 | 22B; 24D; 693           | 10B; 11G; 11H; 11K; |
|             |                           |         | 225/40R16    | 22B; 24D; 624; 631; 693 | 12A; 51A; 71K; 721; |
|             |                           |         | 225/45R16-89 | 22B; 24D; 685; 693      | 725; 73C; 74A; 74P  |

Verkaufsbezeichnung: **MAZDA MX-5**

| Fahrzeugtyp | Betriebserlaubnis        | kW       | Reifen       | Auflagen zu Reifen      | Auflagen                                  |
|-------------|--------------------------|----------|--------------|-------------------------|---|
| NA          | e2*93/81*0163*.,<br>F488 | 66 - 96  | 205/45R16-83 | 21Q; 22I; 24J; 54A; 625 | 10B; 11G; 11H; 11K;                       |
|             |                          |          | 215/40R16-82 | 24C; 622                | 12A; 51A; 71K; 721;<br>725; 73C; 74A; 74P |
| NB          | e11*96/79*0083*.         | 81 - 103 | 205/45R16-83 | 24J; 24M                | 10B; 11G; 11H; 11K;                       |
|             |                          |          | 215/40R16-82 | 24J; 24M; 622           | 12A; 51A; 71K; 721;<br>725; 73C; 74A; 74P |

Verkaufsbezeichnung: **MAZDA 323**

| Fahrzeugtyp | Betriebserlaubnis         | kW      | Reifen       | Auflagen zu Reifen              | Auflagen                                  |
|-------------|---------------------------|---------|--------------|---------------------------------|---|
| BA          | e13*96/27*0023*.          | 52 - 65 | 205/45R16-83 | 22B; 24M                        | Mazda 323P;                               |
|             |                           |         | 215/40R16-82 | 22B; 24M; 622                   | 10B; 11G; 11H; 11K;                       |
|             |                           | 54 - 65 | 195/45R16-80 | 22I; 24M; 5DA; 62F              | 12A; 51A; 71K; 721;<br>725; 73C; 74A; 74P |
| BA          | e13*96/27*0023*.,<br>G878 | 52 - 84 | 205/45R16-83 | 22B; 693                        | Mazda 323C/S;                             |
|             |                           |         | 215/40R16-82 | 22B; 622; 693                   | 10B; 11G; 11H; 11K;                       |
|             |                           |         | 225/40R16-85 | 21P; 22B; 22H; 24M; 62N;<br>693 | 12A; 51A; 71K; 721;<br>725; 73C; 74A; 74P |
|             |                           | 54 - 84 | 195/45R16-80 | Ottomotor; 22I; 5DA; 62F        |   |

ANLAGE: 2 MAZDA  
 Hersteller: MOMO S.r.l.

Radtyp: 280  
 Stand: 22.02.2000

Verkaufsbezeichnung: **MAZDA 323**

| Fahrzeugtyp | Betriebserlaubnis         | kW      | Reifen       | Auflagen zu Reifen              | Auflagen  |
|-------------|---------------------------|---------|--------------|---------------------------------|---|
| BA          | e13*96/27*0023*.,<br>G878 | 65 - 84 | 195/45R16-80 | 5DA; 62F                        | Mazda 323F;<br>10B; 11G; 11H; 11K;<br>12A; 51A; 71K; 72I;<br>725; 73C; 74A; 74P |
|             |                           |         | 205/45R16-83 | 693                             |   |
|             |                           |         | 215/40R16-82 | 622; 693                        |   |
|             |                           |         | 225/40R16-85 | 22I; 24J; 24M; 62N; 693         |   |
| BG          | F276                      | 41 - 94 | 205/45R16-83 | 22I; 24J; 24M; 33H; 691         | 10B; 11G; 11H; 11K;<br>12A; 51A; 71K; 72I;<br>725; 73C; 74A; 74P                |
|             |                           |         | 215/40R16-82 | 22I; 24J; 24M; 33H; 622;<br>691 |   |
| BJ          | e1*97/27*0094*..          | 52 - 84 | 205/45R16-83 | 21B; 22B; 24D; 24J              | Schrägheck;<br>10B; 11G; 11H; 11K;<br>12A; 51A; 71K; 72I;<br>725; 73C; 74A; 74P |
|             |                           |         | 215/40R16-82 | 21P; 22B; 24D; 24J; 622         |   |
| BJ          | e1*97/27*0094*..          | 52 - 84 | 205/45R16-83 | 21B; 22B; 24J; 24M              | Stufenheck;<br>10B; 11G; 11H; 11K;<br>12A; 51A; 71K; 72I;<br>725; 73C; 74A; 74P |
|             |                           |         | 215/40R16-82 | 21P; 22B; 24J; 24M; 622         |   |

**Auflagen**

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 11G) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muß eine Allgemeine Betriebserlaubnis vorliegen; gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 11K) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO bescheinigen zu lassen.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich.
- 21B) Durch Nacharbeit im Bereich der vorderen Radhausauschnittkanten ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 21P) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit im Bereich der vorderen Radhausauschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 21Q) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit der vorderen Radhäuser im Bereich der Reifenlauffläche eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

**ANLAGE: 2 MAZDA**  
Hersteller: MOMO S.r.l.Radtyp: 280  
Stand: 22.02.2000

Seite: 3 von 5

- 22B) Durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausausschnittkanten ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22H) Gegebenenfalls ist durch Aufweiten bzw. Ausstellen der hinteren Radhäuser im Bereich der Radaußenseite eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 22I) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 24C) An den vorderen Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen.
- 24D) An den hinteren Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen.
- 24J) An den vorderen Radhäusern ist die ausreichende Radabdeckung zu prüfen und gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen wieder herzustellen.
- 24M) An den hinteren Radhäusern ist die ausreichende Radabdeckung zu prüfen und gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen wieder herzustellen.
- 33H) Sofern nicht bereits serienmäßig vorhanden, muß an der Vorderachse ein Stabilisator eingebaut werden. Bei Nachrüstung ist dies auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO zu berücksichtigen.
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten.
- 54A) Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeigen von Geschwindigkeitsmesser und Wegstreckenzähler innerhalb der zulässigen Toleranzen liegen. Sofern eine Angleichung durchgeführt wird, ist dies bei der Beurteilung weiterer Rad/Reifen-Kombinationen in den Fahrzeugpapieren zu berücksichtigen.
- 5DA) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen bis zu einer zulässigen Achslast von 900kg.
- 622) Es dürfen nur folgende Reifenfabrikate verwendet werden:
- |             |                                |
|-------------|--------------------------------|
| Hersteller: | Typ:                           |
| BRIDGESTONE | S-01                           |
| CONTINENTAL | CONTISportContact              |
| DUNLOP      | SP SPORT 2000, 8000 bzw. 2040E |
| FALKEN      | GR-β                           |
| GOODYEAR    | EAGLE F1                       |
| MICHELIN    | SX-GT                          |
| PIRELLI     | P7000                          |
| TOYO        | Proxes-T1, Proxes-T1 plus      |
| YOKOHAMA    | A510                           |
- Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist das Fahrverhalten zu begutachten; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 624) Es dürfen nur folgende Reifenfabrikate verwendet werden:
- |             |               |
|-------------|---------------|
| Hersteller: | Typ:          |
| DUNLOP      | SP Sport 8000 |
- Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist das Fahrverhalten zu begutachten; die Eignung des

**ANLAGE: 2 MAZDA**  
 Hersteller: MOMO S.r.l.

Radtyp: 280  
 Stand: 22.02.2000

Seite: 4 von 5

verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

625) Es dürfen nur folgende Reifenfabrikate verwendet werden:

|             |                              |
|-------------|------------------------------|
| Hersteller: | Typ:                         |
| BRIDGESTONE | S-01                         |
| DUNLOP      | D40, SP SPORT 2000 bzw. 8000 |
| MICHELIN    | SX-GT                        |
| TOYO        | Proxes-T1                    |
| YOKOHAMA    | AVS                          |

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist das Fahrverhalten zu begutachten; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

62F) Es darf nur folgendes Reifenfabrikat verwendet werden:

|             |             |
|-------------|-------------|
| Hersteller: | Typ:        |
| MICHELIN    | XGTV, SX-GT |
| PIRELLI     | P5000       |

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist das Fahrverhalten zu begutachten; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

62N) Es dürfen nur folgende Reifenfabrikate verwendet werden:

|             |                  |
|-------------|------------------|
| Hersteller: | Typ:             |
| DUNLOP      | SP 8000, SP 9000 |
| MICHELIN    | XGTV             |
| TOYO        | Proxes-T1        |
| YOKOHAMA    | A510             |

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist das Fahrverhalten zu begutachten; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

631) Es sind nur "ZR"-Reifen der folgenden Hersteller zulässig:

BRIDGESTONE, CONTINENTAL, DUNLOP, FALKEN, FIRESTONE, FULDA, GOODRICH, GOODYEAR, KLEBER, MICHELIN, PIRELLI, SEMPERIT, TOYO, UNIROYAL und YOKOHAMA.  
 Werden Reifen anderer Hersteller bzw. "VR"-Reifen verwendet, so ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die ausreichende Tragfähigkeit erforderlich; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

685) Folgende Rad/Reifen-Kombination ist zulässig:

|              |              |
|--------------|--------------|
|              | Reifengröße: |
| Vorderachse: | 205/50 R 16  |
| Hinterachse: | 225/45 R 16  |

Ist eine der beiden Reifengrößen im Gutachten nicht aufgeführt, so ist die nicht aufgeführte Reifengröße nur auf einer anderen Felgenreife zulässig.

Die erforderlichen Auflagen und Hinweise sind achsweise zu beachten.

An Fahrzeugausführungen mit automatischem Blockierverhinderer (ABV) bzw. Antriebsschlupfregelung (ASR) dürfen nur folgende Reifenfabrikate verwendet werden:

|             |                                      |
|-------------|--------------------------------------|
| Hersteller: | Typ:                                 |
| BRIDGESTONE | S-01, S-02                           |
| CONTINENTAL | CZ 91, ContiSportContact (nicht ASR) |
| DUNLOP      | SP Sport 8000, SP Sport 9000         |
| FULDA       | Carat Extremo                        |
| GOODYEAR    | EAGLE F1, EAGLE GSD+, EAGLE Ventura  |
| MICHELIN    | MXX 3, SX-GT                         |
| PIRELLI     | P5000 Vizzola, P7000                 |
| TOYO        | 600 F1, Proxes-T1                    |
| YOKOHAMA    | AV1-50i, AV1-45i, A510               |

Am Fahrzeug sind nur Reifen eines Herstellers, Profiltyps und einer Geschwindigkeitskategorie zulässig.

- 691) Es sind nur solche Reifenfabrikate zulässig, bei denen ein Mindestabstand von 5 mm zwischen Reifen und Fahrwerks-, Lenkungs- bzw. Karosserieteilen vorhanden ist; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 693) Es sind nur solche Reifenfabrikate zulässig, bei denen ein Mindestabstand von 10 mm zwischen Reifen und dem Längslenker bzw. Achskörper bzw. Federbeinteller der Hinterachse vorhanden ist; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 71K) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts angebracht werden.
- 721) Es ist nur die Verwendung von Gummiventilen oder Metallschraubventilen mit Überwurfmutter von außen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenn Durchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig.  
Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen.
- 725) Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden. Bei Verwendung von Radschrauben ist die in der Anlage zum Gutachten dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.
- 74P) Radausführungen mit Zentrierring im Mittenloch sind nur zulässig, wenn die im Gutachten beschriebenen Zentrierringe verwendet werden.